

Friedhofsgebührensatzung

der Stadt Römhild

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung, sowie der §§ 2, 10 bis 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuell gültigen Fassung und des § 37 der Friedhofssatzung der Stadt Römhild erlässt die Stadt Römhild aufgrund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Römhild in seiner Sitzung am 23.09.2025 die folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der gültigen Friedhofssatzung der Stadt Römhild werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Die Gebühren nach dieser Satzung setzt die Stadt Römhild fest. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Gebührensatzung.

(2) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührensschuldner, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Gebührensschuldner ist:

- a) bei der Erstbestattung der nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) Bestattungspflichtige,
- b) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- c) die Erben, die nicht bereits unter § 18 Abs. 1 ThürBestG fallen.

(2) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes und bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

(5) Die Inanspruchnahme kirchlicher Dienste ist nicht Bestandteil der Gebühren.

§ 3

Gebühren

(1) Die Gebühr für die Grabnutzung wird für alle Grabarten einmalig für den gesamten Zeitraum des Nutzungsrechtes erhoben. Die Gebühren umfassen das Nutzungsrecht sowie die Unterhaltungskosten für die Dauer der Ruhezeit.

(2) Bei einer Beisetzung in eine vorhandene Grabstelle wird neben der hierfür vorgesehenen Gebühr, die für die Sicherstellung der Ruhezeit der Nachbelegung erforderliche Grabverlängerungsgebühr fällig.

(3) Genehmigungs- und Verwaltungsgebühren werden je Verfahren erhoben. Die Gebühren für Beisetzungen, Exhumierungen, Umbettungen, Grabräumung und Nutzung der Trauerhalle werden je Fall erhoben.

(4) Bei vorzeitiger Aufgabe und Änderung der Nutzungsrechte werden keine Gebühren zurückerstattet.

§ 4 Übergangsbestimmungen

Wird auf Antrag ein Nutzungsrecht einer Reihengrabstätte nach altem Recht in ein neues Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte geändert, wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 € zuzüglich Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 5 Sonstige Leistungen

Für Leistungen der Stadt Römhild, für die in dieser Satzung keine Gebühren, Auslagen und Kosten vorgesehen sind, kann die Stadt Römhild gesonderte Vereinbarungen mit den Schuldern über die Höhe der Erstattung der Kosten treffen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung ist nur in Verbindung mit der Friedhofssatzung anwendbar und tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Römhild vom 03.12.2013 außer Kraft.

Römhild, den 08.10.2025

gez.

Heiko Bartholomäus

Dienstsiegel

Bürgermeister

Stadt Römhild

Anlage: Gebührenverzeichnis Friedhofsgebühren

Anlage	
Gebührenverzeichnis Friedhofsgebühren	
1. Grabnutzung [€/Fall]:	
Grabart	Grabnutzungsgebühr
1.1 Erdgrabstätte (Reihengrabstätte) einstellig	1.100,00
1.2 Erdgrabstätte (Wahlgrabstätte) einstellig	1.200,00
1.3 Erdgrabstätte (Wahlgrabstätte) zweistellig	1.600,00
1.4 Urnengrabstätte (Reihengrabstätte)	950,00
1.5 Urnengrabstätte (Wahlgrabstätte)	1.100,00
1.6 Urnenrasengrabstätte mit Stein (Reihengrabstätte)	950,00
1.7 Urnenrasengrabstätte mit Stein (Wahlgrabstätte)	1.100,00
1.8 Urnenrasengrabstätte mit Platte (Reihengrabstätte)	950,00
1.9 Urnengemeinschaftsanlage	800,00
1.10 Nachbestattung Urne	140,00
1.11 Nachbestattung Sarg	280,00
2. Gebühren für Verlängerung [€/a]	
Grabart	
2.2 Erdgrabstätte (Wahlgrabstätte) einstellig	60,00
2.3 Erdgrabstätte (Wahlgrabstätte) zweistellig	80,00
2.4 Urnengrabstätte (Wahlgrabstätte)	70,00
2.5 Urnenrasengrabstätte mit Stein (Wahlgrabstätte)	70,00
3. Genehmigungsgebühren [€/Fall]	
Genehmigung für	
3.1 Errichtung von Grabmal und Einfassung	33,60
3.2 Graburkunde, Nachbestattung, Verleih und Verlängerung Nutzungsrecht, Urnenanforderung, Zustimmung Einebnung/Grabräumung (ua. Vorzeitig), usw. je Fall	33,60
3.3 Umbettung Sarg/Urne	67,20
4. Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall [€/Fall]	
je Bestattung und/oder Nutzung der Trauerhalle	33,60
5. Gebühren für Trauer-/Aussegnungshalle [€/Fall]	
Leistung	
Benutzung Trauerhalle und Ausstattung	200,00
6. Gebühren für Einebnung/Grabräumung [€/Fall]	
Einebnung nach Grabart	
6.1 Einebnung Erdgrabstätte (Reihen-/Wahlgrabstätte) einstellig	310,00
6.2 Einebnung Erdgrabstätte (Wahlgrabstätte) zweistellig	380,00
6.3 Einebnung Urnengrabstätte (Reihen-/Wahlgrabstätte)	265,00
6.4 Einebnung Urnenrasengrabstätte mit Platte (Reihengrabstätte)	59,00
6.5 Einebnung Urnenrasengrabstätte mit Stein (Reihen-/Wahlgrabstätte)	145,00

Römhild, den 08.10.2025

gez.

Heiko Bartholomäus

Bürgermeister

Stadt Römhild

Dienstsiegel